

weise zwischen den einzelnen Untersuchungshaftanstalten, auf Grund unterschiedlicher objektiver und subjektiver Bedingungen graduelle Qualitätsunterschiede aufweisen. Sie ist aber immer den jahreszeitlichen Bedingungen entsprechend quantitativ und qualitativ ausreichend. Ist die Verabreichung von der Norm abweichender Speisen an Verhaftete im Interesse ihrer Gesunderhaltung notwendig, wird vom zuständigen Arzt gesonderte Verpflegung angewiesen, zum Beispiel Zusatzkost oder Diät. Darüber hinaus finden in den Untersuchungshaftanstalten des MfS auch ethnische und religiös-motivierte Besonderheiten der Nahrungsaufnahme weitestgehende Berücksichtigung.

Des weiteren wird Verhafteten die Möglichkeit eingeräumt, Waren aus dem Angebot der Untersuchungshaftanstalt (Nahrungs- und Genußmittel, bestimmte Kosmetika und anderes) käuflich zu erwerben.

Im Untersuchungshaftvollzug des MfS werden religiöse Bekenntnisse anerkannt und die religiöse Betätigung in angemessener Form grundsätzlich gewährleistet. Keinem Verhafteten erwachsen aus seinen religiösen Bekenntnissen Nachteile.¹ Die religiöse Betätigung im Untersuchungshaftvollzug des MfS wird gewährleistet durch das Bereitstellen einer Bibel, des Katechismus oder des Korans, das Erlauben von Bethandlungen im Verwahrraum bei Einhaltung von Bedingungen der Anstaltsordnung, der Genehmigung des Besitzes religiöser Kultgegenstände, wie zum Beispiel eines Rosenkranzes, eines kleinen Kruzifixes, eines Amuletts, einer kleinen Ikone oder andere.

Unter Beachtung der Erfordernisse des Strafverfahrens und der Ordnung und Sicherheit in der Anstalt wird das religiöse Bekenntnis auch durch die Art der Unterbringung beachtet. Zum Beispiel religiös unverträgliche Verhaftete werden nicht in dem gleichen Verwahrraum untergebracht.

¹ Vgl. Artikel 18 "allgemeine Erklärung" und Artikel 18 Abs. 1 und 3 der "Konvention"